

Beschluss zur Geschäftsverteilung im Richterdienst für die Zeit ab dem 1.3.2023

Frau Richterin Modes tritt am 01.03.23 ihren Dienst beim Amtsgericht Lingen an. Aus diesem Anlass und zum Ausgleich unterschiedlicher Belastungen wird die Geschäftsverteilung wie folgt geändert:
Richterin Modes übernimmt die Abteilung 7. Der Abteilung 7 werden aus der Abteilung 9 die Strafrichter- und Privatklegesachen mit den Endziffern 5, 6 und aus der Abteilung 14 mit den Endziffern 1, 3 und 4 zugewiesen. Zudem werden der Abteilung 7 aus der Abteilung 14 die Ordnungswidrigkeitsverfahren zugewiesen.

Die Zivilverfahren aus der Abteilung 4 mit der Endziffer 3 Vorziffern 9 und 0 und mit der Endziffer 8 Vorziffern 7 – 9 sowie die Zivilverfahren aus der Abteilung 6 mit der Endziffer 5 Vorziffern 5 – 0 werden der Abteilung 11 zugewiesen. Die Betreuungs- und Unterbringungssachen und Rechtshilfeverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen aus der Abteilung 3 mit den Buchstaben C, I, J, O, diese Verfahren aus der Abteilung 10 mit den Buchstaben D und P und diese Verfahren aus der Abteilung 13 mit den Buchstaben A, E, F, N, Q, R, werden der Abteilung 11 zugewiesen.

In der Abteilung 11 werden keine Strafvollstreckungssachen mehr bearbeitet. Der Abteilung 14 werden Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK zugewiesen.

Vorbemerkungen:

- **Alle Zivilprozesssachen werden in der Reihenfolge ihres Einganges eingetragen.**
- **Zivilsachen, die einmal beim Amtsgericht Lingen eingetragen sind oder waren und durch Abgabe oder aus anderen Gründen bei einem anderen Gericht anhängig oder rechtshängig geworden sind, fallen - nach Neueintragung - in die Ursprungsabteilung zurück, wenn sie erneut zum Amtsgericht Lingen kommen.**
- **Der Abteilungsrichter, der die Hauptsache i.S.d. §§ 919, 937, 943 ZPO bzw. das anhängige Verfahren i.S.d. § 486 I ZPO bearbeitet, ist auch für die einstweilige Verfügung bzw. den Arrest bzw. das selbständige Beweisverfahren zuständig.**
- **Der Abteilungsrichter, der das selbständige Beweisverfahren bzw. Arrestverfahren bzw. Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bearbeitet oder bearbeitet hat, ist auch für das damit zusammenhängende Hauptsacheverfahren zuständig.**
- **Abgetrennte Widerklageverfahren bleiben im Ursprungsdezernat ohne Anrechnung auf den Verteilerschlüssel.**
- **In den aus den Ds-, Cs- und Bs-Sachen entstehenden Erwachsenenbewährungssachen erfolgt eine Zuständigkeitskonzentration bei der Kollegin/dem Kollegen, die/der die jüngste Bewährungssache einer/eines Verurteilten führt. Sofern aber eine Bewährungssache beim Schöffengericht geführt wird, ist das Schöffengericht zuständig. Das gilt auch für von anderen Gerichten übernommene Bewährungssachen.**
- **Sofern bei Übernahme einer Bewährungssache von einem anderen Gericht hier noch keine Bewährungssache eines/einer Verurteilten geführt wird, richtet sich die Zuständigkeit nach der Endziffer in der AR-Sache bezogen auf die nach Endziffern geregelte Zuständigkeit der mit Erwachsenenstrafsachen befassten Abteilungen.**
- **In Jugendbewährungssachen ist das Jugendschöffengericht zuständig sofern dort eine Bewährungssache geführt wird. Im Übrigen verbleibt es bei der Zuständigkeit des Jugendrichters.**
- **Die Verteilung der Familiensachen erfolgt grundsätzlich nach dem Buchstaben des Nachnamens des Antragsgegners. Unselbständige Zusätze wie z. B. „von“ oder „de“ bleiben außer Betracht. Bei Doppelnamen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des den Beteiligten gemeinsamen Nachnamens. Bei Kindschaftssachen und Abstammungsverfahren sowie Verfahren betreffend Kindesunterhalt richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Kindes. Weitere Verfahren einer Familie gehören zu dem Dezernat, das für das erste Verfahren zuständig ist oder war, soweit sich die erste Zuständigkeit nicht aus der Beteiligung eines Sozialhilfeträgers ergeben hat.**

I. Die richterlichen Geschäfte werden wie folgt zugewiesen:

- **Abteilung 1: (Direktor des Amtsgerichts Hardt)**

- a) Justizverwaltungssachen
- b) Grundbuchsachen
- c) Familiensachen und Rechtshilfeverfahren in Familiensachen (K, T, U, V, W)
- d) Landwirtschaftssachen
- e) Alle sonstigen in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht gesondert erfassten Geschäfte

Vertretung zu a): nach dem Gesetz

Vertretung zu b) – e): 1. Bußmann 2. Kruse 3. Dr. Mannhart

- **Abteilung 2: (Richter am Amtsgericht Bußmann)**

- a) Familiensachen sowie Rechtshilfeverfahren in Familiensachen (A-H, L - N, O, R)
- b) Adoptionssachen
- c) Vormundschaftssachen sowie Rechtshilfeverfahren in Vormundschaftssachen
- d) Familiensachen (I, J, P, Q, S, X-Z) und Rechtshilfeverfahren in Familiensachen (I, J, P, Q, S, X-Z) soweit die Anwaltssozietät Siering – Kruse – Meyer beteiligt ist

Vertretung zu a) – c): 1. Hardt, 2. Kruse, 3. Dr. Mannhart

Vertretung zu d): 1. Hardt, 2. Dr. Mannhart

- **Abteilung 3: (Richter Dr. Rast)**

- a) Jugendschöffengericht I und Jugendrichtersachen
- b) Jugendschöffenangelegenheiten
- c) Gs-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende und Jugendschutzsachen
- d) Betreuungs- und Unterbringungssachen (G, H, T- Z) sowie Rechtshilfeverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen (G, H, T - Z)
- e) Betreuungs- und Unterbringungssachen (B, K – M) sowie Rechtshilfeverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen (B, K – M), in denen Rechtsanwältin Kienle, Wietmarschen-Lohne, als Betreuerin, Ergänzungsbetreuerin, Ersatzbetreuerin oder Verfahrenspflegerin bestellt oder vorgeschlagen wurde.

Vertretung zu a) - c): 1. Modes, 2. Wißmann, 3. Drees

Vertretung zu d) und e): 1. Mannhart, 2. Amberge

- **Abteilung 4: (Richterin am Amtsgericht Kruse)**

- a) Familiensachen (I, J, P, Q, S, X-Z) und Rechtshilfeverfahren in Familiensachen (I, J, P, Q, S, X-Z) soweit nicht die Anwaltssozietät Siering – Kruse – Meyer beteiligt ist
- b) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK

Vertretung zu a): 1. Bußmann, 2. Hardt. 3. Dr. Mannhart

Vertretung zu b): Nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK

- **Abteilung 5: (Richterin am Amtsgericht Arkenau)**

- a) Zivilsachen sowie Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen mit den Endziffern 1 und 2 sowie 3 Vorziffern 1 - 8
- b) Nachlasssachen

Vertretung: 1. Dr. Horstmann, 2. Dr. Mannhart, 3. Arkenau

- **Abteilung 6: (Richter am Amtsgericht Dr. Horstmann)**

- a) Zivilsachen sowie Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen mit den Endziffern 6 – 7, 9 - 0 sowie mit der Endziffer 8 Vorziffern 0 - 6.
- b) M-Sachen
- c) Zwangsvollstreckungssachen in das unbewegliche Vermögen
- d) Insolvenzverfahren

Vertretung zu a), b): 1. Arkenau, 2. Dr. Mannhart, 3. Dr. Mannhart

Vertretung zu c), d): 1. Hardt, 2. Dr. Mannhart

- **Abteilung 7: (Richterin Modes)**

- a) Strafrichter- und Privatklagesachen mit den Endziffern 1, 3 - 6
- b) Ordnungswidrigkeitsverfahren

Vertretung zu a) 1. Dr. Rast, 2. Kienle, 3. Amberge

Vertretung zu b): 1. Wißmann, 2. Dr. Ludes, 3. Amberge

- **Abteilung 8: (Richter am Amtsgericht Dr. Schwartz)**

- a) Justizverwaltungssachen
- b) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK
- c) Entscheidungen des Amtsgerichts nach den §§ 121a, 121b; 138 Abs.4 StVollzG; §§126 Abs. 5, 126a Abs. 2 StPO

Vertretung zu a): Nach dem Gesetz

Vertretung zu b): Nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK

Vertretung zu c): Dr. Mannhart

- **Abteilung 9: (Richterin am Amtsgericht Drees)**

- a) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK
- b) Gemeinsamer Bereitschaftsdienst gem. dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück für 2022
- c) Beisitz im erweiterten Schöffengericht
- d) Entscheidungen nach § 27 Abs. 3 S.1 StPO

Vertretung zu a): Nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK

Vertretung zu b): Nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts

Vertretung zu c) – d): 1. Dr. Ludes, 2. Wißmann, 3. Amberge

- **Abteilung 10: (Richter am Amtsgericht Kienle)**

- a) Schöffensachen, soweit nicht Rechtsanwältin Kienle, Wietmarschen-Lohne beteiligt ist
- b) Schöffenanangelegenheiten
- c) Gs-Sachen gegen Erwachsene, Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem NPOG sowie freiheitsentziehende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
- d) Die an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Bußgeldsachen aus der Abteilung 7
- e) Die gem. § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO abgegebenen Bewährungssachen, denen die Entscheidung eines Landgerichts in erster Instanz zu Grunde liegt.
- f) Betreuungs- und Unterbringungssachen (B, K – M) sowie Rechtshilfeverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen (B, K –M) mit Ausnahme der Verfahren, in denen Rechtsanwältin Kienle, Lohne, als Betreuerin, Ergänzungsbetreuerin, Ersatzbetreuerin oder Verfahrenspflegerin bestellt oder vorgeschlagen wurde.
- g) Gemeinsamer Bereitschaftsdienst gem. dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück für 2022

Vertretung zu a) – f): 1. Amberge, 2. Drees, 3. Dr. Ludes

Vertretung zu g): Nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts

- **Abteilung 11: (Richterin am Amtsgericht Dr. Mannhart)**

- a) Justizverwaltungssachen
- b) Betreuungs- und Unterbringungssachen (A, C - F, I, J, N - R) sowie Rechtshilfeverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen (A, C – F, I, J, N - R)
- c) Zivilsachen sowie Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen mit der Endziffer 3 Vorziffern 9 und 0, mit den Endziffern 4 und 5 sowie mit der Endziffer 8 Vorziffern 7 – 9
- d) WEG-Sachen
- e) Rechtshilfesachen soweit nicht anderen Abteilungen zugewiesen
- f) Die Verfahren mit der Registerbezeichnung II mit Ausnahme der in der Abteilung 10 unter c) bezeichneten Sachen
- g) Entscheidungen nach § 6 FamFG und nach § 45 Abs. 2 ZPO

Vertretung zu a): Nach dem Gesetz

Vertretung zu b): 1. Dr. Rast, 2. Kienle, 3. Amberge

Vertretung zu c) – d): 1. Dr. Horstmann, 2. Arkenau

Vertretung zu e) – g): 1. Dr. Schwartz, 2. Hardt

- **Abteilung 12: (Richter am Amtsgericht Dr. Ludes)**

- a) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK
- b) Die an das Amtsgericht zurückverwiesenen Jugend- und Strafrichtersachen
- c) Jugendschöffengericht II

Vertretung zu a): Nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK

Vertretung zu b), c): 1. Drees, 2. Wißmann

Abteilung 13: (Richter Amberge)

- a) Strafrichter- und Privatklagesachen mit den Endziffern 2, 7 – 0

- b) Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Rechtshilfeverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen mit dem Buchstaben S

Vertretung zu a): 1. Kienle, 2. Wißmann, 3. Dr. Ludes

Vertretung zu b): 1. Kienle, 2. Modes, 3. Dr. Rast

Abteilung 14: (Richterin am Amtsgericht Wißmann)

- a) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK
- b) Schöffensachen, bei denen RiAG Kienle von einer Mitwirkung ausgeschlossen ist
- c) Schöffengericht II (Auffangschöffengericht für nach § 210 Abs. 3 oder § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesene Sachen)

Vertretung zu a): Nach dem Geschäftsverteilungsplan der Strafvollstreckungskammer

Vertretung zu b), c): 1. Dr. Rast, 2. Amberge, 3. Dr. Ludes

II. Weitere Vertretung

Zur weiteren Vertretung ist diejenige Kollegin bzw. derjenige Kollege berufen, der der zu Vertretenden bzw. dem zu Vertretenden in der folgenden Lebensalterliste folgt. Der/die Erste der Liste folgt der/dem Letzten:

Dr. Mannhart - Hardt – Kienle – Dr. Horstmann – Wißmann - Dr. Schwartze - Bußmann – Drees - Dr. Ludes – Arkenau – Dr. Rast – Modes - Kruse - Amberge.

1. Die Vertretung in Strafvollstreckungssachen richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK.
2. Die Vertretung in Verwaltungssachen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

III. Bereitschafts-, Wochenend- und Feiertagsdienst:

Den Bereitschafts- Wochenend- und Feiertagsdienst nimmt der/die nach §13 Nr.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung i. V. m. dem Jahresgeschäftsverteilungsplan für 2023 des Landgerichts Osnabrück genannte Richter/Richterin wahr.

Die Vertretung im gemeinsamen Bereitschaftsdienst richtet sich ebenfalls nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück für das Jahr 2023. Sofern der/die danach berufene Vertreter/Vertreterin ebenfalls verhindert ist, sind dessen/deren Vertreter/Vertreterinnen gemäß Ziffer II. dieser Geschäftsverteilung in der dort festgelegten Reihenfolge berufen.

Es besteht keine Veranlassung, einen nächtlichen Bereitschaftsdienst einzurichten. Der Gerichtsbereich ist ländlich, Grenzfläche ist nicht gegeben und bekannte Kriminalitätsschwerpunkte gibt es nicht, so dass zur Nachtzeit ein über den Ausnahmefall hinausgehender Bedarf an richterlicher Bereitschaft nicht besteht.

IV. Güterichter

Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO ist Ri'AG Dr. Mannhart. Die Güterichterin führt im Einzelfall nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch. Den streitentscheidenden Richterinnen und Richtern steht es frei, im Einzelfall an eine/n zur Übernahme berei-

te/n Güterichter/-richterin eines anderen Gerichts nach entsprechender Absprache zu verweisen.

Hardt, DirAG

Drees, RiAG

Dr. Mannhart, RiAG

Kienle, RiAG

Dr. Schwartze, RiAG

Erklärung des Direktors des Amtsgerichts Lingen (Bestimmung gemäß § 21e Abs. 9 GVG):

Dieser Geschäftsverteilungsplan wird in der Verwaltungsgeschäftsstelle (Zimmer A 18) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Hardt, DirAG